

Zuschüsse zur Entgeltfortzahlung (Lohn- bzw. Gehaltskostenrückerstattung) durch die AUVA im Falle der Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers

Seit **01.01.2005** wird bei Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) ein **Zuschuss** zur Entgeltfortzahlung auch bei einer Arbeitsverhinderung infolge Krankheit des Arbeitnehmers geleistet. Zuvor gab es diesen **Zuschuss** nur im Falle eines **Unfalls** (Arbeits- sowie Freizeitunfalls).

Anspruch auf diesen **Zuschuss** zur Entgeltfortzahlung haben **alle** Unternehmen, die in der Regel **weniger als 51 Dienstnehmer** beschäftigen. Der **Zuschuss** gilt für alle bei der AUVA versicherten Arbeitnehmer: Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte. Der Zuschuss zur Entgeltfortzahlung gilt nur für „echte“ Dienstnehmer, für die Ermittlung der Anzahl der Dienstnehmer sind die „freien“ Dienstnehmer nicht mitzurechnen.

Der **Zuschuss** zur Entgeltfortzahlung bei Krankheit eines Arbeitnehmers gebührt für **Krankenstandstage eines länger als 10 zusammenhängende Tage dauernden Krankenstandes**. Bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit eines Arbeitnehmers wird der **Zuschuss ab dem 11. Tag** der Entgeltfortzahlung gewährt.

Bei Krankenständen infolge eines Unfalls (Arbeits- sowie Freizeitunfalls) von Mitarbeitern wird der Zuschuss **ab dem 1. Tag** der Entgeltfortzahlung bezahlt, jedoch nur bei länger als 3 zusammenhängende Tage **dauerndem Krankenstand**.

Die **Höhe des Zuschusses** orientiert sich am tatsächlich bezahlten Krankenentgelt. Sie beträgt **50 Prozent** des fortgezählten Entgelts zuzüglich eines Zuschlags für Sonderzahlungen. Der **maximale Zeitraum**, über den der Zuschuss gewährt wird, beträgt **42 Kalendertage pro Arbeitsjahr (Kalenderjahr)**. Bei langen Krankenständen zahlte die Unfallversicherungsanstalt (AUVA) als Entgeltfortzahlung bei **Krankheit** das **50-prozentige Entgelt** bisher nur für maximal 32 Tage. Arbeitgeber können wie o. a. bei **Krankheit ab dem 11. Tag** des Krankenstandes eines Mitarbeiters diese Auszahlung beantragen. Die AUVA begrenzte sie aber auf 32 Tage pro Krankenstand. Dies ist aber rechtswidrig, entschied der OGH. Die AUVA muss 10 Tage länger zahlen. **Die Erstattung durch die AUVA** als Entgeltfortzahlung bei **Krankheit** **steht für den 11. bis zum 52.**

Tag (und nicht nur bis zum 42. Tag) der Erkrankung zu. Die Entgeltzahlung pro Mitarbeiter ist aber auf **6 Arbeitswochen pro Jahr** begrenzt.

In einer weiteren Entscheidung hat der OGH festgestellt, dass bei Arbeitsverhinderung infolge **Krankheit** bei einem durchgehenden Krankenstand, der in ein neues Arbeitsjahr hineingereicht, bereits **mit Beginn des neuen Arbeitsjahres vom ersten Tag weg wieder ein neues Zuschusskontingent von 42 Tagen zur Verfügung steht** (sofern der Krankenstand insgesamt länger als 10 Kalendertage angedauert hat). Mit jedem neuen Arbeitsjahr beginnt ein neuer Anspruch und zwar auch bei ununterbrochener Fortdauer einer arbeitsunfallbedingten Arbeitsverhinderung (OGH v. 07.06.2006, ObA 13/06m).

Zur Entgeltfortzahlung bei Dienstgeberkündigung, wenn der Krankenstand ins neue Arbeitsjahr reicht, folgendes: Bei Kündigung während eines Krankenstandes, deren Frist erst im neuen Arbeitsjahr abläuft, entsteht mit Beginn des neuen Arbeitsjahres ein neuer Anspruch, soweit der alte Entgeltfortzahlungsanspruch mit Ablauf des alten Arbeitsjahres noch nicht erschöpft ist.

Der **Antrag auf Auszahlung des Zuschusses** ist bei der AUVA einzubringen. Antragsformulare können dem Internet entnommen werden (www.efz.auva.net).

Vorsicht: Nach einem **Arbeitsunfall** ist unbedingt auch eine Unfallmeldung auszufüllen (der Antrag an die AUVA auf Gewährung bzw. Auszahlung eines Zuschusses zur Entgeltfortzahlung gilt nicht als Unfallmeldung!). Bei Vorliegen einer **Berufskrankheit** ist der Dienstgeber ebenso verpflichtet, der AUVA eine entsprechende Meldung zu erstatten.